

Redaktionelle Lesefassung

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung
in der Gemeinde Langenhorn
(Beitragssatzung)

(vom 27.09.1994, in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 02.11.2010)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.90 (GVOBl. Schl.-H. S. 160), der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 29.01.90 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) und des § 15 der Abwassersatzung vom 15.12.1983 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung

- vom 27.9.1994 (Ursprungssatzung)
- vom 17.09.1996 (1. Nachtragssatzung)
- vom 12.12.2000 (2. Nachtragssatzung)
- vom 02.11.2010 (3. Nachtragssatzung)

folgende Satzung erlassen:

§ 1 Abwasserbeitrag

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.04.95 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen

- a) Schmutzwasserbeseitigung,
- b) Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für den Aus- und Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschl. der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungssatz).

1. Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschl. Übergabe-/Kontrollschacht. Das Setzen des Übergabe-/Kontrollschachtes erfolgt Wege der Kostenerstattung.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus dem Klärwerk, Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen sowie Regenwasserrückhaltebecken,
 - b) von Straßenkanälen,
 - c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen – nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Hausanschlussleitungen sowie Reinigungs- und Kontrollschacht) -,
 - d) von Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Abwasseranlage einschl. Steuer- und Schaltanlage sowie Stromanschluss bis zum Hausstromzähler.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1, Abs. 2, unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Langenhorn zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht vorliegen.
- (3) Es wird unterschieden zwischen der Beitragspflicht
 - a) für einen Schmutzwasseranschluss,
 - b) für einen Oberflächenwasseranschluss ohne Anbindung an ein Regenwasserrückhaltebecken,
 - c) für die Aufnahme von Oberflächenwasser in ein Regenwasserrückhaltebecken.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 4 a

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Berechnungsgrundlage für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschoßfläche. Ist diese im Bebauungsplan nicht festgesetzt, so gilt als zulässige Geschoßfläche das Ergebnis der mit der Grundstücksfläche vervielfältigten Geschoßflächenzahl.
- (2) Fehlen im Bebauungsplan teilweise Festsetzungen zur Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungs-Verordnung zu ermitteln.
- (3) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält, so ist die zulässige Geschoßfläche nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (4) Überschreitet die tatsächlich vorhandene Geschoßfläche die zulässige Geschoßfläche im Sinne der Abs. 1 – 3, so ist diese als Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag maßgebend.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) gilt die tatsächlich vorhandene Geschoßfläche als zulässige Geschoßfläche.
- (6) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände werden ganz mitgerechnet.
- (7) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter Geschoßfläche beträgt
 - a) für den Herstellungsaufwand
35,55 DM
 - b) für den Aus- und Umbauaufwand
5,15 DM

§ 4 b

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - c) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundflä-

che der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 - i) Die Tiefenbegrenzung gem. Unterabschnitt c) ist vorzunehmen nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, so ist die Grundflächenzahl aus der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung (Grundfläche) zu ermitteln.
- (5) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter Grundfläche beträgt

	a) für den Her- stellungsauf- wand	b) für den Aus- und Umbau- aufwand
1. soweit Beitragspflicht für einen Oberflächenwasseranschluss ohne Anbindung an ein Regenwasserrückhaltebecken besteht	7,66 DM	0,-- DM
2. soweit Beitragspflicht für die Aufnahme von Oberflächenwasser in ein Regenwasserrückhaltebecken besteht	4,80 DM	4,80 DM

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Vorauszahlungen

Sobald mit der Herstellung der Abwasseranlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrags verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Beitrag und Vorauszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlung oder Verrentung zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall bewilligen.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WobauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung, ausgenommen die §§ 4a und 4b, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die §§ 4a und 4b treten rückwirkend am 4. Oktober 1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeitragssatzung vom 14. Dezember 1993 außer Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 06.11.1996 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 04.02.2001 in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt durch die 2. Nachtragssatzung eingeschränkt:

- a) *den Geltungsbereich der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung im Baugebiet 12 „Gärtnerweg/Holmweg“ vom 12.12.2000*

b) den Geltungsbereich der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung im Baugebiet 13 / West-Langenhorn vom 12.12.2000.

Langenhorn, den 27.09.1994

Der Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Ursprungssatzung v. 27.09.1994	Aushang v. 29.09.1994 bis 14.10.1994
I. Nachtragssatzung v. 17.09.1996	Aushang v. 21.10.1996 bis 05.11.1996
II. Nachtragssatzung v. 12.12.2000	Aushang v. 19.01.2001 bis 03.02.2001
III. Nachtragssatzung v. 02.11.2010	Aushang v. 08.11.2010 bis 16.11.2010